

VO/2140/15

**Bebauungsplan 1229 - An der Museumsbahn -
- Aufstellungsbeschluss -**

Beschlüsse:

15.06.2016

SI/2093/16

BV Cronenberg

TOP 11

Die Bezirksvertretung Cronenberg beschließt die Verwaltungsdrucksache gemäß Vorlage.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1229 – An der Museumsbahn – erfasst einen Bereich südlich der Bebauung der Greueler Straße 38 und 40, östlich der Museumsbahn sowie westlich der Bebauung an der Berghauser Straße 80 bis 90, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1229 – An der Museumsbahn – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE., WfW und AfD, bei jeweils einer Enthaltung aus der CDU-Fraktion - Herr Orf und der SPD-Fraktion - Herr Wagner).

23.06.2016

SI/1288/16

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 6

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1229 – An der Museumsbahn – erfasst einen Bereich südlich der Bebauung der Greueler Straße 38 und 40, östlich der Museumsbahn sowie westlich der Bebauung an der Berghauser Straße 80 bis 90, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1229 – An der Museumsbahn – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das

Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit bei 4 Gegenstimmen (B90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE).